

Ein ZI ist während seiner Zusammenarbeit mit uns vielen Einflüssen ausgesetzt, die auf die Motivation der Zusammenarbeit Auswirkungen haben können.

Demzufolge reicht eine einmalige Überprüfung nicht aus. Überprüfung der ZI trägt Prozeßcharakter und ist während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit durchzuführen.

- Die Verwertung der Arbeitsergebnisse der ZI ist in Ziffer 3.7. klar und eindeutig geregelt.

Möchte lediglich noch einmal auf das Verbot aufmerksam machen, "mit Zeugenaussagen des ZI über Mitteilungen, die dieser im Verwahrraum von anderen Mithäftlingen erhalten hat, strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen".

Die vom Genossen Minister immer wieder gestellte Aufgabe des Quellenschutzes gilt für unsere ZI im besonderen Maße.

Wenn wir außer der Mitteilung des ZI keine anderen Beweismittel haben, dann kann keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet werden!

- Eine Bemerkung zu den Vergünstigungen (Ziffer 3.8.): Es ist zu sichern, daß Vergünstigungen nicht zur Dekonspiration führen. ZI sind anzuhalten, nichts darüber zu erzählen, was sie z. B. in der Zeitung gelesen, im Rundfunk gehört oder im Fernsehen gesehen haben, es sei der ZI hat einen entsprechenden Auftrag.

"Finanzielle Zuwendungen" in "angemessener Form" an den ZI sind eine Kannbestimmung.